

Ausfertigung

VG 30 A 1152.03



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

der Studienbewerberin/des Studienbewerbers Jan Schnell,
Scottweg 52, 14055 Berlin,

Antragstellerin/
Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Hartmut Riehn,
Schiffbauerdamm 5, 10117 Berlin,

g e g e n

die Charité - Universitätsmedizin Berlin,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,
Augustenburger Platz 1, 13353 Berlin,

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Lindemann & Schmidt,
Albrechtstraße 12, 12167 Berlin,

hat die 30. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Wern-Linke,
den Richter am Verwaltungsgericht Fischer und
den Richter am Verwaltungsgericht Minsinger

am 12. Februar 2004 beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin/Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2000,-- Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit dem die Antragstellerin/der Antragsteller die vorläufige Zulassung zum Studium der Humanmedizin an der Antragsgegnerin zum Wintersemester 2003/04 im 1. vorklinischen Fachsemester erreichen will, hat keinen Erfolg.

Nach im einstweiligen Rechtsschutzverfahren allein möglicher summarischer Prüfung ist davon auszugehen, dass über die von der Antragsgegnerin vergebenen 300 Studienplätze hinaus keine weiteren Plätze für Studienanfänger vorhanden sind.

Rechtliche Grundlagen für Zulassungsbeschränkungen und die Kapazitätsermittlung sind die Bestimmungen des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes (BerlHZG) vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 327) und der Kapazitätsverordnung (KapVO) vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 232).

Die Regelung in § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung der Gliedkörperschaft „Charité-Universitätsmedizin Berlin“ vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185), wonach die Aufnahmekapazität für das erste (vorklinische) Fachsemester im Studiengang Humanmedizin auf insgesamt 600 Studienanfänger pro Jahr festgelegt wird, schließt die Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität nach den Vorschriften der Kapazitätsverordnung nicht aus. Hierbei handelt es sich nicht um eine von einer tatsächlich höheren Aufnahmekapazität unabhängige gesetzliche Festsetzung der Zulassungszahl. Vielmehr ist diese Festlegung - in gleicher Weise wie die bereits den vorklinischen Einrichtungen der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin in § 9 Abs. 2 des Universitätsmedizingesetzes (UniMedG) vom 3. Januar 1995 (GVBl. S. 1) gemachten Vorgaben - als Zielzahl zu verstehen, die nunmehr der Antragsgegnerin verbindlich vorgibt, die Personalausstattung der Lehrereinheit Vorklinische Medizin danach auszurichten, dass bei Ausschöpfung der Aufnahmekapazität jährlich nicht mehr als 600 Bewerber das Studium der Humanmedizin aufnehmen können (vgl. zum UniMedG: OVG Berlin, Beschluss vom 22. Juni 1999 - OVG 5 NC 52.99). Nach Auffassung des Gerichts ist nichts dafür

ersichtlich, dass der Gesetzgeber vom Abschluss der in § 9 Abs. 2 UniMedG angeordneten personellen Umstrukturierung ausgegangen ist und in Abweichung von den Regelungen des Universitätsmedizingesetzes die Zulassungszahl von 600 Studienanfängern gesetzlich vorschreiben wollte. Aus dem fortgeschriebenen Studienplan (vgl. § 9 Abs. 3 UniMedG) der Freien Universität Berlin ergibt sich vielmehr, dass jedenfalls die Personalausstattung ihres Fachbereichs Humanmedizin zum Zeitpunkt der Einbringung des Gesetzes zur Errichtung der Gliedkörperschaft „Charité-Universitätsmedizin Berlin“ und der Beratungen hierüber noch nicht an der für ihren Bereich geltenden Zielzahl von 200 Studienanfängern ausgerichtet war, sondern unter Berücksichtigung der Stellenstreichungen im Jahr 2003 noch ein Lehrdeputat verblieb, das die Ausbildung von jährlich ca. 320 Studierenden zuließ (vgl. Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanmedizin der Freien Universität Berlin vom 3. Februar 2003 i.V.m. dem Beschluss der Finanz- und Wirtschaftskommission der Freien Universität Berlin vom 13. Dezember 2002). Dass die Festlegung von 600 Studienanfängern im Studiengang Humanmedizin keine inhaltliche Änderung gegenüber der bis dahin geltenden Rechtslage darstellen sollte, folgt zudem aus den im Wortprotokoll über die Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung vom 3. April 2003 wiedergegebenen Äußerungen eines Vertreters der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur, der zunächst auf die im Universitätsmedizingesetz genannte Studienanfängerzahl Bezug nimmt und dann ausführt, im „Bereich der Humanmedizin ändert sich hier nichts“. Es spricht daher alles dafür, dass die Studienanfängerzahl bezüglich des Studiengangs Humanmedizin in § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung der Gliedkörperschaft „Charité-Universitätsmedizin Berlin“ nur klarstellend zu dem Zweck aufgenommen wurde, die entsprechende Regelung in § 9 Abs. 2 UniMedG der mit der Errichtung der genannten Gliedkörperschaft verbundenen Zusammenführung des Fachbereichs Humanmedizin der Freien Universität Berlin und der medizinischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin anzupassen.

Zur Ermittlung des an der Antragsgegnerin vorhandenen Lehrangebots und des dem Lehrpersonal zugeordneten Lehrdeputats (vgl. §§ 8, 9 KapVO) ist von der Stellenausstattung der Lehrereinheit Vorklinische Medizin auszugehen, wobei die Stellenübersicht zur besseren Vergleichbarkeit mit den Beschlüssen des vorhergehenden Sommersemesters 2003 (VG Berlin, Beschlüsse vom 30. April 2003 - VG 30 A 132.03 u.a. - betr. Humboldt-Universität zu Berlin und vom 15. Mai 2003 - VG 12 A 123.03 u.a. - betr. Freie Universität Berlin) untergliedert nach den ehemaligen

vorklinischen Lehreinheiten der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin dargestellt wird.

1. Stellen, die vormals an der Humboldt-Universität zu Berlin geführt wurden:

Stellengruppen	Anzahl der Stellen	Deputat je Stelle (LVS)	Deputatsverminderungen (LVS)	Deputatsstunden (LVS)
Professoren (C4 / C3)	16	8	18	110
Oberassistenten (C2)	7	6		42
Wiss. Assistenten (C1)	14	4		56
Wiss. Mitarbeiter:				
- Funktionsstellen	20	8	40	120
- Qualifikationsstellen	21	4		84
Summe	78			412

Im Vergleich zum vorhergehenden Berechnungszeitraum hat sich die Stellenausstattung im Bereich der Oberassistenten um eine Stelle verringert und sind 1 ½ Stellen für wissenschaftliche Assistenten und 1 Stelle für einen wissenschaftlichen Mitarbeiter (Qualifikationsstelle) hinzugekommen. Hierdurch hat sich das Lehrdeputat - ohne Berücksichtigung der Lehrverpflichtungsverminderungen - um 4 LVS erhöht.

Im Einzelnen haben sich folgende Veränderungen ergeben:

Bei den Stellen für Oberassistenten ist - kapazitätsneutral - die Stelle Nr. 50009263 (Institut für Physiologie) weggefallen und die Stelle Nr. 50005110 (Institut für Anatomie) hinzugekommen. Darüber hinaus ist die Oberassistentenstelle Nr. 50009197 (Institut für Biochemie) weggefallen. Der mit dem Wegfall dieser Stelle verbundene Deputatsverlust von 6 LVS wird ausgeglichen durch die Erhöhung der Stellenausstattung für wissenschaftliche Assistenten. In diesem Bereich sind durch Umwandlung der Stelle Nr. 50009173 (Institut für Anatomie) von einer halben in eine volle Stelle sowie durch die Schaffung der neuen Stellen Nr. 50014733 (Institut für Anatomie), Nrn. 50008235 und 50004721 (jeweils Institut für Physiologie), der ein Wegfall der Stellen Nrn. 50007657 (Institut für Anatomie) und 50009255 (Institut für Physiologie) gegenübersteht, 1 ½ Stellen mit einem Deputatsgewinn von 6 LVS hinzugekommen. Bei den Stellen für unbefristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter wird der Wegfall der Stelle Nr. 50009309 (Institut für Physiologie) durch die neue Stelle Nr. 90019105 (Institut für Physiologie) kompensiert. Bei den Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter mit befristeten Verträgen sind die Stellen Nrn.

50015333 (Institut für Biochemie), 50018449, 50019732 und 50020571 (jeweils Institut für Physiologie) neu geschaffen worden. Da die Stellen Nrn. 50009144 (Institut für Anatomie) und 50009259 (Institut für Physiologie) weggefallen sind und die Stelle Nr. 50009279 (Institut für Physiologie) gemäß § 21 Abs. 1, 1. Alt. KapVO bei der Feststellung der Ausbildungskapazität unberücksichtigt bleibt, weil sie zum 1. April 2004 - mithin im Berechnungszeitraum (Wintersemester 2003/SS 2004 sowie Sommersemester 2004) - wegfällt, ist insoweit ein Kapazitätsgewinn von 1 Stelle (4 LVS) zu verzeichnen.

Hinsichtlich der Lehrverpflichtungsermäßigungen für die Professoren Nitsch, Frömmel, Klötzel, Höhne, Hofmann, Heinemann und Persson von insgesamt 18 LVS (vgl. OVG Berlin, Beschlüsse vom 16. Januar 2003 - OVG 5 NC 76.02 - und - OVG 5 NC 77.02 -, sowie VG Berlin, Beschlüsse vom 30. April 2003, a.a.O.) hat es keine Veränderungen gegeben. Für die unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter (Funktionsstellen) sind 40 LVS anzuerkennen. Insoweit wird hinsichtlich der Lehrkräfte Ninnemann, Plaschke und Deisz auf die Beschlüsse der Kammer vom 20. Dezember 2000 - VG 30 A 1032.00 - und des Obergerichtsbereichs Berlin vom 16. Januar 2003 - OVG 5 NC 76.02 -, hinsichtlich der Lehrkräfte Küttner, Wiesner und Belkner auf den Beschluss der Kammer vom 20. Dezember 2000 - VG 30 A 1032.00 - und bezüglich der Lehrkräfte Meier und Magnus auf die Beschlüsse der Kammer vom 30. April 2003 - VG 30 A 132.03 - und des Obergerichtsbereichs Berlin vom 20. Juli 2002 - OVG 5 NC 47.02 - verwiesen. Die Deputatsverminderungen für die Funktionsstellen sind vom Klinikumsvorstand der Charité am 12. November 2002 erneut beschlossen worden (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 der Lehrverpflichtungsverordnung [LVVO] in der Fassung vom 27. März 2001 [GVBl. S. 74], geändert durch Verordnung vom 19. März 2003 [GVBl. S. 148]).

Unter Berücksichtigung der Lehrverpflichtungsermäßigungen sind die zur Verfügung stehenden Deputatstunden im Vergleich zum Vorjahr (von 404 auf 412 LVS) um weitere 4 LVS auf 8 LVS gestiegen, da das Deputat des Inhabers der weggefallenen Funktionsstelle Nr. 50009309 auf 4 LVS vermindert war, während die neu hinzugekommene Funktionsstelle 50019105 eine unverminderte Lehrverpflichtung von 8 LVS hat.

2. Stellen, die vormalig an der Freien Universität Berlin geführt wurden:

Stellengruppen	Anzahl der Stellen	Deputat je Stelle (LVS)	Deputatsverminderungen (LVS)	Deputatstunden (LVS)
Professoren (C4 / C3)	9	8	4	68
Stiftungsprofessor (C3-S)	1	6		6
Stiftungsprofessor (C3-S)	1	4		4
Stiftungsprofessor (C3-S)	1	2		2
Juniorprofessor	1	4		4
Oberassistenten (C2)	7	6		42
Wiss. Assistenten (C1)	6	4		24
Akad. Räte (A 13 / A14)				
- mit vollem Deputat	3	8		24
- ohne Deputat	3	0		0
Wiss. Mitarbeiter:				
- Funktionsstellen				
mit vollem Deputat	2	8		16
ohne Deputat	3,5	0		0
- Qualifikationsstellen	16	4		64
Summe	53,5			254

Im Vergleich zum vorhergehenden Berechnungszeitraum hat sich die Stellenausstattung um 6 Stellen und das Lehrdeputat um 30 LVS vermindert:

Die Freie Universität Berlin hat auf der Grundlage des gemäß § 9 Abs. 3 UniMedG aufgestellten Stufenplans, der an einem Bedarf an wissenschaftlichem Lehrpersonal für die Lehrereinheit Vorklinik der Freien Universität Berlin im Jahr 2004 von 48,5 Stellen ausgerichtet war, ihre Überkapazität an Stellen kontinuierlich abgebaut. Im Rahmen der Fortschreibung und Umsetzung dieses planmäßigen Stellenabbaus sind durch Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanmedizin vom 26. Mai 2003 und der Finanz- und Wirtschaftskommission der Freien Universität Berlin vom 30. Mai 2003 sowie der Gemeinsamen Kommission vom 15. September 2003 und der Gemeinsamen Finanz- und Wirtschaftskommission für die Universitätsklinik in Berlin vom 19. September 2003 beanstandungsfrei (vgl. zum Stellenabbau auf der Grundlage von § 9 Abs. 3 UniMedG: OVG Berlin, Beschluss vom 22. Juni 1999 - OVG 5 NC 52.99 -) 9 Stellen gestrichen worden, und zwar 2 Professorenstellen (Nrn. 50003623 und 50003862), 1 Stelle eines Oberassistenten (Nr. 50001339), 1 Stelle eines Akademischen Rats (Nr. 50001429), 1 Stelle eines wissenschaftlichen Assistenten (Nr. 50001314) und 4 Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter mit befristeten Verträgen (Nrn. 50001343, 50001345, 50001341 und 50001344). Die Beschlüsse vom 15. und 19. September 2003 beinhalten darüber

hinaus den Wegfall der Professorenstelle Nr. 50001309 zum 1. April 2004 - also innerhalb des Berechnungszeitraums -, deren Nichtberücksichtigung bei der Feststellung der Ausbildungskapazität gem. § 21 Abs. 1, 1. Alt KapVO nicht zu beanstanden ist. Die Streichung dieser Stellen ist mit einer Verminderung des Lehrdeputats von 54 LVS verbunden, wobei der Stelle 50001429 lediglich ein Lehrdeputat von 4 LVS zugeordnet war.

Dem Wegfall von weiteren 2 Stellen für wissenschaftliche Assistenten (Nrn. 50003632 und 50005898) sowie der Stelle 50001319 eines befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiters und der hiermit verbundenen Reduzierung des Lehrdeputats von 12 LVS steht der Neuzugang von 2 Stellen für Oberassistenten (Nrn. 500012798 und 500012457) und von weiteren 2 Stellen für befristet beschäftigte Mitarbeiter (Nrn. 50001433 und 50003165) mit einem Lehrdeputat von 20 LVS gegenüber, was zu einem Deputatsgewinn von 8 LVS führt. Hinzugekommen sind darüber hinaus die Stelle eines Juniorprofessors mit einem Lehrdeputat von 4 LVS (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LVVO) sowie 2 Stiftungsprofessuren (Nrn. 50006250 und 50012439) mit einem Lehrdeputat von 4 LVS (Stiftungsprofessur des Deutschen Herzzentrums Berlin) und 6 LVS (Stiftungsprofessur „Nathan Zuntz - Professur für Weltraummedizin und extreme Umwelten“). Der Ansatz des Lehrdeputats von 4 LVS entspricht der Kooperationsvereinbarung zwischen der Freien Universität Berlin und dem Deutschen Herzzentrum Berlin - Stiftung des bürgerlichen Rechts - vom 26. August 1997 in Verbindung mit der entsprechenden Festsetzungsentscheidung des Dekans des Fachbereichs Humanmedizin der Freien Universität Berlin (vgl. das im Verfahren VG 30 A 435.03 überreichte Schreiben des Dekans [Dekansstandort CBF] vom 29. Januar 2004). Das Lehrdeputat der Stelle Nr. 50012439 von 6 LVS beruht auf § 2 Nr. 1 des Stiftungsvertrages vom 3. Februar 2003. Da die Stifter jeweils die finanziellen Aufwendungen für die Stiftungsprofessuren tragen, ist es gerechtfertigt, Lehrleistungen nur im vertraglich mit dem Drittmittelgeber vereinbarten Umfang zu berücksichtigen (vgl. VG Berlin, Beschlüsse vom 23. April 2003 - VG 3 A 1016.02 u. a. -). Einschließlich der Stiftungsprofessuren ergibt sich mithin ein Deputatsgewinn von insgesamt 22 LVS, so dass sich der mit dem planmäßigen Stellenabbau verbundene Deputatsverlust von 54 LVS auf 32 LVS reduziert. Dieser Verlust wirkt sich unter Berücksichtigung der weiterhin nicht zu beanstandenden Lehrverpflichtungsverminderung nach § 9 Abs. 4 LVVO für Prof. Reutter als Sprecher eines Sonderforschungsbereichs im Umfang von 4 LVS gegenüber dem im vorhergehenden Berechnungszeitraum in Ansatz gebrach-

ten Lehrdeputat von 284 LVS kapazitätsrechtlich in Höhe von (284 - 254 =) 30 LVS aus.

Der Wegfall der Stelle 50003518 (Akademischer Rat) lässt - da ihr ein Lehrdeputat nicht zugeordnet war - die Ausbildungskapazität der Lehreinheit Vorklinische Medizin der Antragsgegnerin unberührt. Gleiches gilt für die im Stellenplan der Vorklinik erstmals aufgeführte Stelle Nr. 50003517 (Akademischer Rat). Diese Stelle (Stellen-Nr. alt: 027270) ist bereits im Jahre 1991 durch die Umwandlung der Stelle eines Technischen Angestellten der Vergütungsgruppe II a entstanden, die zur Wahrnehmung von Daueraufgaben auf dem Gebiet der Molekularen Informatik erfolgte. Die Stelle ist seit diesem Zeitpunkt mit der Diplom-Informatikerin Priedemuth besetzt, die mit Aufgaben in der elektronischen Datenverarbeitung betraut ist. Eine Lehrverpflichtung war mit dieser Stelle von Beginn an nicht verbunden.

Die Stellen der Akademischen Räte Nuck (Stellen-Nr. 5011430, alte Stellen-Nr. 27127) und Klüßendorf (Stellen-Nr. 50003634, alte Stellen-Nr. 27047) sind ebenfalls nicht mit einer Lehrverpflichtung verknüpft (vgl. OVG Berlin, Beschluss vom 25. November 1985 - OVG 7 S 67.85 -).

Gleiches gilt für die mit unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeitern besetzten Stellen Nrn. 50001431 (alte Stellen-Nr. 27256), 50003519 (alte Stellen-Nr. 318810), 50003520 (alte Stellen-Nr. 27139) und 50003636 (alte Stellen-Nr. 27232). Insoweit wird auf die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 25. November 1985, a.a.O., vom 5. Dezember 1985 - OVG 7 S 82.5 - und vom 9. April 1986 - OVG 7 S 639.85 - verwiesen.

Für die übrigen Akademischen Räte, die als wissenschaftliche Mitarbeiter in Dauerstellung anzusehen sind, hat die Antragsgegnerin zu Recht ein Deputat von 8 LVS angesetzt. (vgl. OVG Berlin, Beschluss vom 25. November 1985, a.a.O.).

Die Lehreinheit Vorklinische Medizin der Antragsgegnerin verfügt demnach insgesamt über folgende Stellen des wissenschaftlichen Personals:

Stellengruppen	Anzahl der Stellen	Deputat je Stelle (LVS)	Deputatsverminderungen (LVS)	Deputatstunden (LVS)
Professoren (C4 / C3)	25	8	22	178
Stiftungsprofessor (C3-S)	1	6		6
Stiftungsprofessor (C3-S)	1	4		4
Stiftungsprofessor (C3-S)	1	2		2
Juniorprofessor	1	4		4
Oberassistenten (C2)	14	6		84
Wiss. Assistenten (C1)	20	4		80
Akad. Räte (A 13 / A14)				
- mit vollem Deputat	3	8		24
- ohne Deputat	3	0	62	0
Wiss. Mitarbeiter:				
- Funktionsstellen (ehem. HU)	20	8	40	120
- Funktionsstellen (ehem. FU)	2	8		16
mit vollem Deputat	3,5			0
ohne Deputat				
- Qualifikationsstellen	37	4		148
Summe	131,5			666

Das oben errechnete Angebot an Deputatstunden erhöht sich um ein fiktives Lehrangebot in Höhe von 8 LVS auf 674 LVS. Das bis zum Sommersemester 1995 bei der Freien Universität Berlin aufgelaufene fiktive Lehrangebot von 84 LVS hat die Universität auf der Grundlage des bereits genannten Stufenplans beanstandungsfrei in jährlichen Schritten von zunächst 12 LVS, später 8 LVS (vgl. hierzu Beschlüsse des OVG Berlin vom 22. Juni 1999 - OVG 5 NC 52.99 - und vom 12. Juli 1999 - OVG 5 NC 1.99 -) bis zum Sommersemester 2003 auf 12 LVS abgebaut. Vermindert um die zweite Hälfte der Jahresrate von 8 LVS für das Wintersemester 2003/04 verbleibt ein weiterhin anzurechnendes fiktives Lehrangebot von 8 LVS.

Das Angebot an Deputatstunden aus Stellen der Lehreinheit ist nicht gemäß § 10 KapVO zu erhöhen. Die Freie Universität Berlin hat zwar in der Vergangenheit - als Stellenvakanzvertretung nicht in die Kapazitätsberechnung eingestellte - Lehraufträge erteilt (vgl. VG Berlin, Beschlüsse vom 15. Mai 2003 a.a.O.). Hiervon ist die Antragsgegnerin abgerückt und hat mit Schreiben vom 28. Januar 2003 im Verfahren VG 30 A 435.03 mitgeteilt, dass die Lehreinheit Vorklinische Medizin im Berechnungszeitraum keine Lehraufträge mehr vergibt. Dies entspricht der Praxis der ehemaligen vorklinischen Lehreinheit der Humboldt-Universität zu Berlin (vgl. Be-

schlüsse der Kammer vom 20. Dezember 2000 - VG 30 A 1032.00 u.a. -, Humanmedizin, Wintersemester 2000/01). Aufgrund der mit der Fusion des Fachbereichs Humanmedizin der Freien Universität Berlin und der medizinischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin verbundenen Neuordnung des Studiengangs ist es gerechtfertigt, für die Frage der Einbeziehung von Lehrauftragsstunden auf den Berechnungszeitraum abzustellen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 20 KapVO und § 7 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 [GVBl. 2000, S. 330]).

Titellehre, die im Sommersemester 2003 im Umfang von 1 LVS bei der Freien Universität Berlin kapazitätsrechtlich zu berücksichtigen war, ist ebenfalls entfallen.

Das unbereinigte Lehrangebot von 674 LVS vermindert sich gemäß § 11 i.V.m. Anlage 1 Ziff. 1 2 der KapVO um den Dienstleistungsbedarf der der Lehrinheit Vorklinische Medizin nicht zugeordneten Studiengänge Biochemie, Bioinformatik, Biologie, klinisch-praktische Medizin, Medizin- und Pflegepädagogik, Pharmazie und Zahnmedizin, den die Antragsgegnerin beanstandungsfrei mit insgesamt 107,0544 LVS beziffert hat. Der Dienstleistungsexport für die Zahnmedizin hat sich um den Anteil von 38,0271 LVS reduziert. Dies entspricht dem Curricularanteil, den der Fachbereich Humanmedizin der Freien Universität Berlin im Sommersemester 2003 angesetzt hatte. Die Reduzierung beruht darauf, dass der Dienstleistungsbedarf der im Zuge der Errichtung der Charité - Universitätsmedizin Berlin ebenfalls „zusammengelegten“ Lehrinheiten Zahnmedizin im Umfang des bisherigen Dienstleistungsexports der Lehrinheit Vorklinische Medizin der Humboldt-Universität zu Berlin gedeckt wird. Im Übrigen entspricht der Dienstleistungsbedarf bis auf eine - die Studienbewerber begünstigende - geringfügige Verminderung um 0,0986 LVS dem im Sommersemester 2003 angesetzten Wert.

Das bereinigte Lehrangebot beträgt somit 566,9456 LVS.

Diesem bereinigten Lehrangebot ist nach der zur Errechnung der Jahresaufnahmekapazität erforderlichen Verdoppelung auf 1133,8912 LVS die Lehrnachfrage der Studierenden des vorklinischen Studienabschnitts gegenüberzustellen. Die Lehrnachfrage wird ausgedrückt durch den Curricularnormwert (CNW), der den in Deputatstunden gemessenen Aufwand aller beteiligten Lehrinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer Studentin oder eines Studenten in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist, bestimmt (§ 13 Abs. 1 Satz 1 KapVO). Aufgrund der

am 1. Oktober 2003 in Kraft getretenen Neufassung der Approbationsordnung für Ärzte (nachfolgend: ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) hat sich der CNW für den Studiengang Medizin von 7,27 auf 8,2 erhöht (vgl. Anlage 2 Abschnitt I Buchstabe g Nr. 1 der KapVO in der durch Verordnung vom 19. Mai 2003 [GVBl. S. 181] geänderten Fassung).

Die Antragsgegnerin ist von einem Curricularanteil (vgl. § 13 Abs. 4 Satz 1 KapVO) der Lehreinheit Vorklinische Medizin von 2,4167 ausgegangen. Dieser Wert ergibt sich aus den einzelnen Curricularanteilen der von der Lehreinheit Vorklinische Medizin in Umsetzung der neuen Approbationsordnung erbrachten Lehrleistungen (vgl. hierzu die am 1. Oktober 2003 in Kraft getretene Studienordnung für den Regelstudiengang Medizin vom 18. August 2003, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 34/2003 vom 30. Oktober 2003 und Amtsblatt der Freien Universität Berlin Nr. 54/2003 vom 17. Dezember 2003) und entspricht den Vorgaben der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen - ZVS - (vgl. den von der Antragsgegnerin mit ihrer Kapazitätsberechnung im Verfahren VG 30 A 435.03 eingereichten „Bericht“ der ZVS zur „Kapazitätsermittlung im Studiengang Medizin“ vom 19. August 2002). Danach rechtfertigt sich die Erhöhung im Wesentlichen aus den aufgrund § 2 Abs. 2 Satz 5 ÄAppO im vorklinischen Studienabschnitt neu eingeführten integrierten Seminaren im Umfang von 98 Semesterwochenstunden - SWS -, den weiteren Seminaren mit klinischem Bezug im Umfang von 56 SWS und der Einbeziehung der Vorlesungen der Naturwissenschaften in den Curricularanteil. Hiergegen bestehen bei summarischer Prüfung keine rechtlichen Bedenken.

Soweit geltend gemacht wird, die Antragsgegnerin habe bei der Berechnung der Curricularanteile der Praktika von einer Gruppengröße von 20 anstatt von 15 ausgehen müssen, ist auf § 3 Abs. 2 Satz 3 der Studienordnung (a.a.O.) hinzuweisen, wonach praktische Übungen in der Regel mit einer Gruppenstärke von höchstens 15 Studierenden durchgeführt werden. Ausgenommen ist das Praktikum der medizinischen Terminologie, für das die Antragsgegnerin in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 2 Satz 5 der Studienordnung eine Gruppengröße von 30 angesetzt hat. Die Kammer sieht im Rahmen des vorliegenden Verfahrens auch keine Veranlassung, die für die Curricularanteilsberechnung den Vorlesungen zugrunde gelegte Gruppengröße von 180 Studierenden in Zweifel zu ziehen und statt dessen eine konkrete, auf die Antragsgegnerin bezogene Gruppengröße anzusetzen, zumal es sich

hierbei um einen stark pauschalierten Richtwert handelt, der nicht nur Universitäten unterschiedlicher Größe, sondern auch die im Laufe des Studiums unterschiedlichen Hörerzahlen und das Studienverhalten berücksichtigt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. April 1981 - BVerwG 7 N 1.79 -, BVerwGE 64, 77). Eine den tatsächlichen Zulassungszahlen angepasste Gruppengröße könnte zudem im Falle einer Reduzierung von Studienanfängerzahlen z.B. aufgrund Stellenabbaus zu einer dem tatsächlichen Lehrangebot nicht entsprechenden Ausbildungskapazität führen.

Von dem Curricularanteil von 2,4167 sind die Curricularanteile für die Lehrveranstaltungen abzusetzen, die andere Lehreinheiten für die Lehreinheit Vorklinische Medizin erbringen.

Beanstandungsfrei hat die Antragsgegnerin sämtliche Anteile für die Lehrveranstaltungen auf dem Gebiet der Psychologie/Soziologie in Höhe von 0,2195, die Anteile für 14 Stunden Vorlesungen und 22 Stunden Praktika im Fach Biologie in Höhe von 0,058, einen Curricularanteil von 0,0333 für Wahlpflichtveranstaltungen sowie jeweils einen Curricularanteil von 0,0084 für die Praktika der Berufsfelderkundung und der Medizinischen Terminologie in Abzug gebracht. Ein weiterer Curricularanteil für Veranstaltungen in naturwissenschaftlichen Fächern war nicht abzuziehen, da die Lehreinheit Vorklinische Medizin diese Lehre insoweit als Eigenleistung erbringt (vgl. Schreiben der Antragsgegnerin vom 28. Januar 2004 im Verfahren VG 30 A 435.03).

Der sich danach ergebende Curriculareigenanteil der vorklinischen Lehreinheit von 2,0891 ist um weitere 0,1625 auf 1,9266 zu vermindern. Denn nach summarischer Prüfung geht die Kammer davon aus, dass an der Ausbildung in den in der neuen Approbationsordnung vorgesehenen sog. integrierten Seminaren die klinischen Lehreinheiten (vgl. § 7 Abs. 3 KapVO) zur Hälfte beteiligt sind. Diese Seminare nehmen nach der Regelung in § 2 Abs. 2 Satz 5 ÄAppO, auf die § 9 Abs. 1 Abschnitt III Nr. 1 der Studienordnung Bezug nimmt, einen Umfang von 98 Stunden ein. Die Beteiligung der klinischen Lehreinheit folgert die Kammer aus dem Umstand, dass in diese Seminare klinische Fächer einbezogen werden (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 5 ÄAppO). Mit welchem Anteil die klinischen Lehreinheiten an der Ausbildung der vorklinischen Ausbildung beteiligt sind, hat die Antragsgegnerin auch auf gerichtliche Nachfrage nicht angegeben, sondern lediglich im Verfahren VG 30 A 435.03 mitgeteilt, dass die aus der Umsetzung der neuen Studienordnung sich ergebenden Inhalte, insbesondere der Seminare, noch nicht festgelegt seien. Man-

gels näherer Anhaltspunkte legt die Kammer - studienbewerberfreundlich - den aus ihrer Sicht höchstmöglichen Anteil der klinischen Lehreinheiten an den integrierten Lehrveranstaltungen von 50 % zugrunde. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass die Einbeziehung klinischer Inhalte in das vorklinische Studium und eine damit einhergehende Verbesserung der praktischen Ausbildung der Studenten ein wesentliches Merkmal der Reform des Medizinstudiums darstellt und daher der klinische Anteil an den integrierten Seminaren kaum von untergeordneter Bedeutung sein kann. Die drei in Betracht kommenden Seminare in den Fächergruppen Biologie/Anatomie, Physik/Physiologie und Chemie/Biochemie (das integrierte Seminar der Soziologie/Psychologie wird insgesamt von einer anderen Lehreinheit angeboten, s.o.) haben einen Curricularanteil von 0,325. Bei unterstellter hälftiger Beteiligung der Klinik an diesen Seminaren ist demnach ein Curricularanteil von $(0,325 : 2 =) 0,1625$ vom Curricularanteil der Vorklinik abzuziehen. Es ergibt sich somit ein Curriculareigenanteil der Vorklinik von $(2,0891 - 0,1625 =) 1,9266$.

Eine weitergehende Beteiligung der klinischen Lehreinheiten an der vorklinischen Ausbildung, insbesondere an den Lehrveranstaltungen mit klinischen Bezügen, ist nicht ersichtlich. Seminare mit klinischen Bezügen wurden bereits nach der Approbationsordnung alter Fassung angeboten und als Veranstaltungen allein der Vorklinik angesehen (vgl. OVG Berlin, Beschluss vom 27. Juni 1991 - OVG 7S 5.91 -). Diese haben durch die neue Approbationsordnung zwar zahlenmäßig einen größeren Stellenwert erhalten. Für eine qualitative Veränderung im Vergleich zu den bereits bisher angebotenen Veranstaltungen mit klinischen Bezügen derart, dass nunmehr eine Beteiligung der klinischen Lehreinheiten anzunehmen ist, ergeben sich keine Anhaltspunkte.

Die jährliche Aufnahmekapazität beträgt somit $(1133,8912 : 1,9266 =) 588,5452$, aufgerundet 589 Studienplätze für Studienanfänger.

Diese Studienanfängerzahl ist wegen der hohen Studierendenzahlen von durchschnittlich 372 Studierenden pro Semester in den übrigen Semestern des vorklinischen Studienabschnitts nicht nach §§ 14 Abs. 3 Nr. 3, 16 KapVO zu erhöhen. Zweck des Schwundausgleichs ist es, Lehrangebot, das wegen Studienabbruchs, Fach- oder Hochschulwechsels von Studierenden in höheren Fachsemestern nicht ausgeschöpft wird, durch eine Erhöhung der Aufnahmekapazität im Anfangssemester zu "nutzen", wobei die Austauschbarkeit aller im Studienverlauf nachgefragten

Lehre fingiert wird. Gibt es - wie im Studiengang Medizin - im Zeitpunkt der aktuellen Kapazitätsermittlung aufgrund massiven und nachhaltigen Stellenabbaus nur noch ein Lehrangebot, das hinter dem, das in der Vergangenheit mit der Folge hoher Zulassungszahlen zur Verfügung gestanden hat, ganz erheblich zurückbleibt und ist daher damit zu rechnen, dass die deshalb auch in höheren Semestern niedrigere Kapazität ausgeschöpft wird, ist ein Schwundausgleich nicht vorzunehmen (vgl. OVG Berlin, Beschluss vom 6. September 2000 - OVG 5 NC 5.00 - betr. Tiermedizin an der Freien Universität m.w. Nachw. sowie VG Berlin, Beschluss vom 6. November 2002 - VG 12 A 556.02 - betr. Humanmedizin FU Berlin, Wintersemester 2002/03).

Da die Studienplätze zur Hälfte im Wintersemester und zur Hälfte im Sommersemester vergeben werden, stehen für das Wintersemester 2003/04 295 Studienplätze zur Verfügung. Nachdem die Antragsgegnerin entsprechend ihrer Zulassungssatzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin 29/2003 vom 30. September 2003 und im Amtsblatt der Freien Universität Berlin 38/2003 vom 24. September 2003) bereits 300 Studienanfänger eingeschrieben hat, sind freie Studienplätze nicht vorhanden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO, die Entscheidung über den Streitwert folgt aus §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen

des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. In dem Verfahren über die Streitwertbeschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Wern-Linke

Fischer

Minsinger



Ausgefertigt

Justizangestellte
(als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)